

## **Geschäftsanweisung Jobcenter ME-aktiv Nr. 08 / 2014**

# **Nutzung von Rundfunkgeräten im Jobcenter ME-aktiv**

Aktenzeichen:	II-5200 Diensträume
Verteiler:	Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Gültigkeit:	sofort
Weisungscharakter:	ja

### **Vorwort**

Nach der Geschäftsanweisung Nr. 01 /2014 „Arbeitsschutz im Jobcenter ME-aktiv“ Ziffer C.8.2 dürfen „netzabhängige private Kleingeräte (Kaffeemaschine, Wasserkocher)“ verwendet werden. Radiogeräte sind dort nicht als Ausnahme benannt und somit von der Verwendung grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Betrieb von Radiogeräten in Behörden ist in der Außenwirkung gegenüber Kundeninnen und Kunden umstritten, so dass der Umgang mit diesem Thema – aufgrund der besonderen Kundensituationen insbesondere im Jobcenter – erhöhte Sensibilität erfordert, die die Geschäftsführung von allen im Jobcenter beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erwartet.

Hintergrund- bzw. Nebengeräusche wie Verkehrsgeräusche (bei offenen Fenstern), aktive Drucker, Gesprächssituationen u.v.m. werden in solchen Zusammenhängen kaum als störend empfunden bzw. thematisiert. Der Radiobetrieb wird hingegen regelmäßig als Freizeit- und Erholungsvergnügen und seltener als „normale, zu erwartende Arbeitsumgebung“ wahrgenommen.

Die allgemeine Beschallung in Einkaufszentren / Geschäften kann hier vergleichsweise nicht herangezogen werden, weil sich Kundeninnen und Kunden dieser Situation bewusst entziehen können. Im Rahmen von Behördengängen sind Kundeninnen und Kunden der vorhandenen Situation ausgesetzt.

Deshalb ist jede, auch subjektiv empfundene Störung, die eine Steigerung von Aggressivität zur Folge haben kann, grundsätzlich zu vermeiden.

Die Wirkung von Musik auf die Arbeitsleistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist nicht eindeutig als steigernd oder mindernd auszumachen, so dass sich daraus keine Anhaltspunkte für eine Regelung herleiten lassen.

In Abstimmung mit der Personalvertretung des Jobcenters ME-aktiv wird durch diese Geschäftsanweisung die Nutzung privater Rundfunkgeräte geregelt.

Die Regelungen gelten zunächst zur Erprobung.

## **Betrieb von Rundfunkgeräten in den Räumen des Jobcenters ME-aktiv**

In Bereichen, in denen regelmäßig Kunden und Kundinnen erwartet werden bzw. anzutreffen sind, wird der Betrieb aller Geräte, die geeignet sind, Rundfunksendungen zu hören oder zu sehen, untersagt. Dazu zählen alle Medien wie Radios (auch netzunabhängig), Handys, Smartphones etc. Auch die Nutzung in Verbindung mit Ohr/Kopfhörern ist untersagt.

Zu den Bereichen zählen alle Teams mit Kundenkontakt (Eingangszonen, Fallmanagement, Arbeitsvermittlung, Leistungsbereich).

Außerhalb von Beratungs-/Gesprächssituationen wird der Betrieb entsprechender Geräte innerhalb von Büros und bei geschlossener Türe zugelassen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, die Rundfunkgeräte bei Eintritt von Kundinnen und Kunden sowie bei Telefongesprächen sofort abzustellen.

In Bereichen, in denen Kundinnen und Kunden regelmäßig nicht erwartet werden bzw. nicht anzutreffen sind, wird der Betrieb von Geräten, die geeignet sind, Rundfunksendungen zu hören, innerhalb von Büros und bei geschlossener Türe erlaubt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, die Rundfunkgeräte bei Eintritt von Kundinnen und Kunden sowie bei Telefongesprächen sofort abzustellen (in Doppelbüros Nutzung nur in kollegialer Absprache).

Die Geschäftsführung behält sich vor, im Fall von Beschwerden und/oder eskalierenden Situationen – unabhängig ob von Kunden oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgelöst –, die auf den Betrieb von Rundfunkgeräten o. ä. zurückzuführen sind, die Genehmigung wieder zu entziehen.

Die Geschäftsanweisung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.  
Mettmann, den 26.08.2014

Martina Würker  
Geschäftsführerin